

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

28. JAHRGANG  
2. SEPTEMBERHEFT

18/74  
S. 541-568

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts

## Die Förderung der Neuererbewegung durch die Rechtsprechung

*Dem nachstehenden Beitrag liegt das einleitende Referat des Präsidenten auf der 11. Plenartagung des Obersten Gerichts am 28. August 1974 zugrunde.*

*D. Red.*

Die Neuererbewegung nimmt in unserer gesellschaftlichen Entwicklung einen hervorragenden Platz ein. Sie ist zum festen Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs geworden. Der Bericht des Politbüros an die

12. Tagung des Zentralkomitees der SED schätzte die im Wettbewerb im Planjahr 1974 in vielen Betrieben zur weiteren Effektivierung unternommenen Anstrengungen hoch ein. Dabei wurde hervorgehoben, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die wissenschaftliche Arbeitsorganisation weiter zu entwickeln, die Grundfonds rationeller zu nutzen und die Materialökonomie zu verbessern, um hierdurch die Produktion und die Arbeitsproduktivität weiter zu erhöhen.<sup>1/</sup> Genau hierauf sind die schöpferischen Initiativen und Leistungen der Neuerer gerichtet. Ihre Ergebnisse schnell und umfassend zu nutzen ist dabei ein grundlegendes gesellschaftliches Anliegen. „Wir dürfen nicht zulassen, daß die guten Ergebnisse schöpferischer geistiger Tätigkeit von Arbeitern, Genossenschaftsbauern und Angehörige der Intelligenz, ja ganzer Forschungskollektive aus irgendwelchen Gründen brach liegen bleiben“, betonte der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Erich Honecker, in seinem Schlußwort auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED.<sup>2/</sup>

Der Ministerrat, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, der Bundesvorstand des FDGB und andere zentrale Organe haben sich wiederholt mit dem Stand der Neuererbewegung beschäftigt und Maßnahmen zu ihrer weiteren Förderung festgelegt. In den Hinweisen des Neuereraktivs des Bundesvorstandes des FDGB und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur Planung der Neuerertätigkeit 1975 wird hervorgehoben, daß die Schöpferkraft der Neuerer auch im letzten Jahr der Realisierung der Direktive zum Fünfjahrplan 1971 bis 1975 auf die konsequente Verwirklichung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe zu orientieren ist.<sup>3/</sup> Die Planung der Neuerertätigkeit ist fester Bestandteil der Betriebsplanung und in besonderem Maße darauf gerichtet, die technisch-ökonomischen

Aufgaben zu lösen, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern und zugleich einen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zu leisten.

Die Tätigkeit der Gerichte muß sich als Teil der staatlichen Leitungstätigkeit in diese Orientierung einfügen und ihrer praktischen Verwirklichung dienen. Wir betrachten es dabei als vorrangiges Anliegen, beständig leitungsmäßig zu sichern, daß bei allen Richtern, die mit der Behandlung von Neuererstreitfällen befaßt sind, völlige Klarheit über die ideologischen Grundfragen, vor allem über die gesellschaftliche Zielstellung und Bedeutung der Neuererbewegung, besteht. Ein formales und schleppendes Herangehen an die Lösung dieser Streitfälle mindert den Beitrag, den die Gerichte leisten können, und beeinträchtigt die Rechte der Neuerer. Hemmnisse und Mängel sind konsequent zu überwinden, damit die Initiativen der Neuerer, vor allem der Arbeiter, ganz im Sinne des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED über die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen unterstützt und gefördert werden.

### Zur Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts auf dem Gebiet der Neuererrechtsprechung

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat in seinem Bericht an die 6. Plenartagung am 28. März 1973 eingeschätzt, daß die Richter überwiegend mit hohem politischen Bewußtsein an die Erfüllung der für sie neuen Aufgaben bei der Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet des Neuererrechts herangegangen sind.<sup>4/</sup> Wir können heute sagen, daß auch weiterhin viele Anstrengungen unternommen wurden, die Neuererrechtsprechung stabil zu leiten und wirksam zu gestalten. Dabei haben sich einige Probleme abgezeichnet, die eine einheitliche Anleitung verlangen. Sie wurden mit der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (NJ-Beilage 1/74) aufgegriffen. Zugleich erhielten die Gerichte eine Orientierung für die richtige Handhabung der 2. DB zur NVO — Aufgaben der Leiter beim Abschluß von Neuerervereinbarungen — vom 25. Juni 1974 (GBI. I S. 333).

Die Vorbereitung der 2. DB zur NVO unter Leitung des

<sup>1/</sup> Vgl. Bericht und Schlußwort auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 17.

<sup>2/</sup> Ebenda, S. 94.

<sup>3/</sup> Vgl.: der neuerer 1974, Heft 7/8, S. 264 ff.

<sup>4/</sup> Vgl. „Die weitere Förderung der Neuererbewegung und die Sicherung der Rechte der Neuerer in der Tätigkeit der Gerichte“, NJ 1973 S. 238 ff.